DAS MITTEILUNGSBLATT FÜR DIE ZAHNARZTPRAXEN IN BREMEN UND BREMERHAVEN

KAMMER XPRESS

Foto: AdobeStock_227269241

- Neues vom Vorstand
- Recht:
  - „Ist die Praxisvertretung sozialversicherungspflichtig?“
  - „Digitalisierung von Patientenunterlagen“
  - „Wer darf Behandlungsentscheidungen treffen?“
- Strahlenschutzmittel für Patienten beim Röntgen
- Mehr Herzlichkeit tut allen gut …
- GOÄ: Zuschläge: welche, wann, wofür? Teil 2

05/2023

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

sicherlich ist Ihnen der Bremer Sonderweg mit dem vom Senat beschlossenen Ausbildungsfond nicht entgangen. Eine von vielen politischen Entscheidungen, die unverständlich und nur schwer nachzuvollziehen ist -, auf Landes- ebenso wie auf Bundesebene. Richtungsloser Aktionismus ist das erste Wort, was mir beim oben genannten Unterfangen einfällt!
Historisch betrachtet sind derlei Aufbegehren sowohl in den 70ern als auch 2004 gescheitert – und das nicht ohne Grund! Der Ausbildungsfond sieht vor, dass nahezu alle Arbeitgeber eine jährliche Abgabe zur Finanzierung des Fonds zahlen. Der Satz ist gedeckelt auf maximal 0,3% der sogenannten Arbeitnehmerbruttolohnsumme, konkret Arbeitnehmerbruttolohnsumme x 0,25% = jährliche Abgabe.
Im Gegenzug soll es eine Rückzahlung für ausbildende Betriebe in Höhe von 2250 Euro pro Ausbildungsvertrag geben. Der bürokratische Aufwand für die Unternehmen dafür ist unverhältnismäßig. Bedenkt man alleine die betrieblichen Schwankungen, wie Wechsel im ausbildungsverantwortlichen Personal, Betriebsübernahmen oder -schließungen und Auszubildende, die die Stelle unterjährig wechseln oder abbrechen, ist „Spaß" vorprogrammiert.
Ziel soll es sein, Anreize für Ausbildung und somit mehr Ausbildungsplätze zu schaffen. Offensichtlich unberücksichtigt bleibt die Tatsache, dass sowohl die Ausbildungsquote als auch die Ausbildungsbetriebsquote in Bremen sowieso schon hoch ist. Das Problem besteht nicht in *fehlenden*, sondern in nicht zu *besetzenden* Ausbildungsstellen. Die Unternehmen und Praxen finden keine für die Ausbildung ausreichend qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen und sollen zusätzlich mit einer „versteckten Steuer" belastet werden.
Es mangelt an viel früher greifenden Konzepten für Schülerinnen und Schüler in Bremerhaven und Bremen, um ihnen die für die Ausbildung notwendigen Basiskompetenzen erfolgreich zu vermitteln. Erneut wird eine staatliche Kernaufgabe auf den Schultern der Betriebe und Praxen abgelegt und ein erheblicher Standortnachteil für unser Bundesland geschaffen.
Zusätzlich werden Doppelstrukturen geschaffen. Es gibt bereits eine Vielzahl von ausbildungsfördernden Maßnahmen, die quantitativ und qualitativ ausgebaut werden könnten. Die Zahnärztekammer informiert ausbildungsinteressierte Jugendliche bereits an Schulen, auf Messen und Jobbörsen über den Beruf der ZFA. Unsere Passgenaue Besetzung vermittelt gezielt Auszubildende an Praxen und die über die Zahnärztekammer Bremen organisierte Nachhilfe für werdende ZFA's wird zahlreich und dankbar angenommen.
Was wird passieren? Bleibt den Praxen nun nichts anderes übrig als unqualifizierte Bewerber einzustellen, um einer weiteren finanziellen Belastung zu entgehen? Würde dies die amtierende Regierung als Erfolg für sich verbuchen, da mehr Ausbildungsstellen besetzt werden?
Ich kann in diesem Moment nur an unseren ureigenen Qualitätsanspruch in der zahnmedizinischen Ausbildung appellieren und Sie aufrufen, in Anbetracht des kommenden Wahltages einige Minuten in Gedanken zu verweilen.

Herzlichst
Ihre Maria Schletter, Vorstandsmitglied

Neues vom Vorstand – Sitzung vom 20.03.2023

Wahlausschuss Delegiertenversammlung 2023

Der Vorstand bestellte die folgenden Mitglieder für den Wahlausschuss: Jörn Bethmann, Dr. Annett Böljes, René Ciellas, Jessica Terry und als Stellvertretende Mitglieder: Bernhard Buchwald, Michael Goll, Bernd Steinberg, Michael Weiß. Stellvertretende Wahlleiterin wird Ina Pischke sein (Anmerkung: Der Wahlleiter ist – wie in den Vorjahren auch – Jürgen Wayand).

Delegiertenversammlung/Tagesordnung

Der Vorstand stellte die Tagesordnung für die DV am 06.06.2023 auf. Unter anderem soll Herr Bauer dort einen Vortrag halten über die Generation Z.

Rüge

Eine niedergelassene Zahnärztin war angeklagt wegen Unterschlagung von Geldern, die sie an eine Angestellte hätte weitergeben müssen. Der Vorstand erkannte hier einen sogenannten berufsrechtlichen Überhang, da die Zahnärztin grob gegen ihre berufsrechtlichen Pflichten verstoßen hat. Diesen Verstoß hat das Amtsgericht Bremen mit der vorläufigen Einstellung des Verfahrens, verbunden mit der Erteilung einer Auflage in Höhe von zu zahlenden 2.000,00 €, nach Maßgabe des Vorstands nicht ausreichend gewürdigt. Entscheidend dabei ist insbesondere die Präambel unserer Berufsordnung (BO) (Ansehen des ZA in der Öffentlichkeit, berufsunwürdiges Verhalten). Gemäß § 61a HeilBerG erteilte der Vorstand der Zahnärztin dafür eine schriftliche Rüge, verbunden mit der Auflage, 2.000,00 € an die Kammer zu zahlen.

Weiterhin hatte die Zahnärztin gegen den § 3 Abs. 3 unserer BO verstoßen: Der Vorstand hatte das Mitglied aufgefordert, in dieser Angelegenheit eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Dieser Aufforderung ist die Zahnärztin nicht nachgekommen, obwohl sie dazu verpflichtet ist. Dieses Verhalten rügte die Kammer ebenfalls, verbunden mit einer finanziellen Sanktion in Höhe von 500,00 €.

Weiterbildungskommission Oralchirurgie

Der Vorstand wählte Dr. Moritz Nensa als Mitglied in die Weiterbildungskommission Oralchirurgie.

Besetzung Gleichwertigkeitskommission

Der Vorstand wählte Thorsten Bremerich als Mitglied in die Gleichwertigkeitskommission.

Verschiedenes

Der Vorstand diskutierte die ZFA-Ausbildungsvergütung sowie Werbemaßnahmen zur Gewinnung von ZFA-Auszubildenden.

Strahlenschutzmittel für Patienten beim Röntgen …

Täglich werden in den Zahnarztpraxen Röntgenbilder angefertigt. Da stellen sich viele Betreiber häufig die Frage, welches Strahlenschutzmittel sie bei den unterschiedlichen Aufnahmetechniken verwenden sollen.

Gemäß Sachverständigen-Prüfrichtlinie (SV-RL), Anlage III, vom 1. Juli 2020 müssen mindestens für die nachfolgenden Untersuchungsarten in der Zahnarztpraxis folgende Patientenschutzmittel vorhanden sein:

Untersuchungen mit intraoralem Bildempfänger (Dentaltubusaufnahme)

- Schilddrüsenschutzschild oder
- Schilddrüsenschutz („Kragen“) oder
- Patientenschutzschürze (die Schilddrüse schützend)

Untersuchungen mit extraoralem Bildempfänger (Panoramaschichtaufnahme, Fernröntgenaufnahme, DVT-Aufnahme)

- Patientenschutzschürze (am Hals anschließend und den Rücken schützend)

Der Sachverständige kontrolliert vor der erstmaligen Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung sowie im Rahmen der wiederkehrenden fünfjährigen Sachverständigenprüfung, ob die entsprechenden Strahlenschutzmittel in der Praxis vorhanden sind.

Den Prüfbericht des Sachverständigen erhält nicht nur die Zahnarztpraxis, sondern auch das Gewerbeaufsichtsamt. Bitte beachten Sie, dass fehlende Patientenschutzmittel im Prüfbericht als Mangel deklariert werden. Wird dieser Mangel nicht zeitnah behoben und das Gewerbeaufsichtsamt über das Abstellen des Mangels informiert, ist mit einer zeitnahen Aufforderung oder einem Besuch der Gewerbeaufsicht in der Praxis zu rechnen.

Die Strahlenschutzkommission (SSK) hat am 22.09.2022 eine Empfehlung zur Verwendung von Patienten-Strahlenschutzmitteln bei der diagnostischen Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen herausgegeben.

Nach der Empfehlung der SKK liegt die Verantwortung beim Strahlenschutzverantwortlichen, wann Patientenschutzmittel anzuwenden sind. https://www.ssk.de/SharedDocs/Beratungsergebnisse_PDF/2022/2022-09-22_Empfehlung_Patienten-Strahlenschutzmittel.pdf?__blob=publicationFile

Wir empfehlen, bei der Untersuchung mittels Röntgen die entsprechenden Patientenschutzmittel wie Schilddrüsenkragen, Strahlenschutzschild oder Strahlenschutzschürze einzusetzen. Auch aus psychologischen Gründen für den Patienten sollten die Praxen einheitlich agieren und Schutzmittel nutzen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) hat die S2k-Leitlinie für die dentale digitale Volumentomographie aktualisiert, Stand 31.12.2022: https://register.awmf.org/de/leitlinien/detail/083-005

Ist die Praxisvertretung sozialversicherungspflichtig?

Richterhammer_30506247_XS

Im Fall der Vertretung des Praxisinhabers bei Krankheit oder Urlaub stellt sich die Frage, ob die Tätigkeit des Vertreters sozialversicherungspflichtig ist. Das Landesarbeitsgericht Köln (LAG), Beschl. v. 06.05.2022, 9 Ta 18/22, hat entschieden, dass Vertreter, die ohne eigenes unternehmerisches Risiko gegen Zahlung einer Festvergütung und mit der Verpflichtung, vorgegebene Arbeitszeiten einzuhalten, die Vertretung einer niedergelassenen Kollegin oder eines Kollegen übernehmen, Arbeitnehmer*innen sind und deshalb Sozialversicherungsbeiträge abzuführen sind.

Der Fall:

In dem Fall des LAG Köln schloss der Kläger, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, mit der Beklagten, einer Fachärztin für Dermatologie einen durch die Erkrankung der Beklagten veranlassten Praxisvertretungsvertrag. Laut Vertrag sollte der Kläger die Beklagte auf deren Rechnung in ihrer Praxis für einen Zeitraum von ca. 3 Monaten zu einem Stundensatz von 100,00 EUR und einer Prämie in Höhe von 50 % des erbrachten oder verordneten IGeL-Umsatzes vertreten. Der Kläger sollte laut Vertrag ausdrücklich nicht als Angestellter, sondern freiberuflich tätig werden und die Steuern und Sozialbeiträge selbst abführen. Zudem wurden die Arbeits- und Pausenzeiten des Klägers detailliert vertraglich geregelt. Für eventuelle Streitigkeiten vereinbarten die Parteien den ordentlichen Rechtsweg.

Die Beklagte kündigte dem Kläger vorzeitig außerordentlich. Daraufhin erhob der Kläger Klage vor dem Arbeitsgericht (AG) Köln und begehrte u.a. die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis der Parteien aus dem Praxisvertretungsvertrag nicht durch die fristlose Kündigung der Beklagten und auch nicht durch andere Kündigungstatbestände beendet worden ist.

Das AG Köln hat mit Beschluss vom 03.12.2021 entschieden, dass für diesen Rechtsstreit die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind, weil zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe. Dagegen legte die Beklagte sofortige Beschwerde beim LAG Köln ein.

Die Entscheidung:

Das LAG Köln wies die sofortige Beschwerde der Beklagten als unbegründet ab. Das Amtsgericht Köln sei richtigerweise davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Gerichte für Arbeitssachen zuständig seien. Zur Begründung verweist das LAG Köln auf die Arbeitnehmereigenschaft des Klägers. Für die Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft sei erforderlich, dass der Kläger im Dienste der Beklagten zu Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet war. Das werde anhand einer Gesamtbetrachtung aller Umstände vorgenommen. Für die Annahme einer

selbstständigen Tätigkeit sprächen bspw. eine freie Zeiteinteilung, der Einsatz eigener Betriebsmittel, eigene Angestellte, das Tragen von unternehmerischem Risiko sowie die Möglichkeit, aus den erzielten Honoraren eine eigene Altersvorsorge aufzubauen. Bei dem Kläger lägen diese Indizien aber nicht vor, vielmehr sprächen folgende Tatsachen für seine abhängige Beschäftigung:

- Fehlende Berechtigung zur freien Arbeitszeiteinteilung, weil dem Kläger die Arbeitszeit bis ins Detail vorgegeben war einschließlich der Lage und Dauer der Pausen.
- Keine Möglichkeit des Klägers für weitere Auftraggeber in beachtlichem Umfang tätig zu werden und mithin werbend am Markt aufzutreten.
- Keine Nutzung eigener Betriebsmittel. Der Kläger war in die Arbeitsabläufe der Praxis vollumfänglich eingegliedert und hat mit dem angestellten Praxispersonal arbeitsteilig zusammengearbeitet.
- Kein Tragen eines nennenswerten unternehmerischen Risikos, weil der Kläger seine Vergütung von der Beklagten erhielt und er selbst auch keine Abrechnung gegenüber den behandelten Patienten vornahm, sondern dies ausschließlich durch die Beklagte erfolgte.
- Die Gestaltung seines Arbeitsauftrages nach eigenem Ermessen innerhalb der vereinbarten Arbeitszeit sowie eine fehlende medizinische Weisungsgebundenheit sprechen nicht gegen das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses. Vielmehr resultiere das aus der Eigenart der Praxisvertretung. Zudem handeln Ärzte und Ärztinnen im Rahmen von medizinischen Heilbehandlungen und Therapien grundsätzlich unabhängig und eigenverantwortlich.

Fazit:
Der Beschluss des LAG Köln zeigt anschaulich, dass es für die Annahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses entscheidend auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit ankommt und nicht darauf, was im Vertrag steht. Die Anforderungen der Rechtsprechung an eine selbständige Tätigkeit als Praxisvertreter:In sind hoch. Die geforderten „Freiheiten" sind nur schwer in den laufenden Praxisbetrieb zu integrieren. Es ist daher davon auszugehen, dass auch in Zukunft die Praxisvertretung übernehmende Zahnärztinnen und Zahnärzte als sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer:Innen angesehen wird. Den Praxisinhabern ist im Zweifelsfall bei einer Praxisvertretung dann eher zum Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses zu raten.

Rechtsanwalt Dr. Daniel Combé
Ref. jur. Alicia Pott
CASTRINGIUS Rechtsanwälte Bremen

Digitalisierung von Patientenunterlagen

Gemäß § 630f Abs.1 BGB kann der Behandelnde seiner Verpflichtung zur Führung einer Dokumentation auch in elektronischer Form nachkommen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind aber nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen wurden. Schriftlich getroffene Vereinbarungen wie zum Beispiel Mehrkostenvereinbarungen können durch „ersetzendes Scannen" digitalisiert werden. Da den Patienten grundsätzlich ein Beweisführungsrecht zusteht und sie daher die Herausgabe der Urkunde „Behandlungsakte im Original" bzw. deren Einsichtnahme verlangen können, sind an das ersetzende Scannen gewisse Anforderungen zu stellen. Die Praxen sollten sich dabei nach den Vorgaben der TR-RESISCAN (Bundesamt für die Sicherheit in der Informationstechnik Technische Richtlinie 03138) richten. Nach diesen Vorgaben werden am Ende des Scan-Vorgangs beweiskräftige elektronische Dokumente erzeugt, die geeignet sind, die Originaldokumente zu ersetzen.
Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass bei eingescannten elektronischen Unterlagen der Beweiswert im Vergleich zum Original gemindert sein kann, weil die gescannten und reproduzierten Dokumente nicht mehr dem Beweismittel einer „Urkunde" gleichgestellt sind. Während es für die von vornherein elektronisch geführte Patientenakte über § 371a ZPO die Möglichkeit gibt, diese bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur (fälschungssicher) als Urkunde anzuerkennen, besteht diese Option für erst nachträglich eingescannte Dokumente nicht.
Die Gerichte bewerten eingescannte Unterlagen im Rahmen der freien Beweiswürdigung. Bisher gibt es keine prozessualen Nachteile bei der Beweisführung z.B. durch ein ausgedrucktes PDF-Dokument.

Dr. Daniel Combé
CASTRINGIUS Rechtsanwälte und Notare

Mitgliederverwaltung:
Sophie Horstmann
0421 33303-44

Sekretariat:
Ina Pischke
0421 33303-22

Geschäftsführung:
Jörg Bauer
0421 33303-33

Praxisführung:
Renate Friedrich
0421 33303-40

GOZ:
Britta Meyer
0421 33303-60

Passgenaue Besetzung:
Ghazaleh Zilke
0421 33303-65

Ausbildung:
Oksana Wakengut
0421 33303-66

Fortbildungsinstitut:
Melanie Weidner
0421 33303-76

Der Vorstand:

Dr. Wolfgang Menke
0421 449025

Dr. Wolf-Peter Behnke
0421 601336

Andreas Bösch
0471 77055

Maria Schletter
0421 666617

Diese Mitgliederinformation enthält amtliche Bekanntmachungen der Zahnärztekammer Bremen gem. §8Abs. 3 der Satzung.
Einsendungen von Zuschriften und Anfragen bitte nur an die Redaktion. Die Redaktion übernimmt keine Gewähr für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen der Körperschaften und solcher Artikel, deren Verfasser namentliche genannt sind. Für Garantie oder Rücksendungen gewährt. Der Nachdruck, auch auszugsweise, ist grundsätzlich verboten, für offizielle Mitteilungsblätter anderer zahnärztlicher Landes- oder Bundesorganisationen unter voller Quellenangabe erlaubt. Für Bremer Zahnärzte ist der Bezugspreis des Bremer KammerXpress mit dem Mitgliedsbeitrag für die Körperschaft abgegolten.

Wer darf Behandlungsentscheidungen treffen?

Existiert bei erwachsenen Patienten, die ihre Angelegenheiten aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht selbst regeln können, ein Bevollmächtigter oder vom Gericht bestellter Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Gesundheitsangelegenheiten", entscheiden diese über die Behandlungsmaßnahmen zum Wohle des Patienten. Aber was gilt, wenn eine Vollmacht nicht existiert und ein Betreuer (noch) nicht bestellt ist? Wer kann dann wirksam Behandlungsentscheidungen treffen?

Seit 1. Januar 2023 gibt es für verheiratete Paare das gesetzliche Ehegattenvertretungsrecht gem. § 1358 BGB. Liegen die Voraussetzungen des § 1358 BGB vor, kann der Ehepartner eine Behandlungsentscheidung treffen, auch wenn keine Vollmacht existiert. Dabei kommt es grundsätzlich nicht auf den Umfang der Behandlung an. Voraussetzung ist, dass der Patient aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitssorge nicht selbst besorgen kann. Dann ist grundsätzlich der Ehegatte berechtigt, in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder (zahn)ärztliche Eingriffe einzuwilligen, Behandlungsverträge abzuschließen sowie Ansprüche, die dem Patienten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen. Die Ehegatten dürfen aber zum Zeitpunkt der Behandlung nicht getrennt leben. Dem (Zahn)Arzt darf auch nicht bekannt sein, dass der vertretene Ehegatte (Patient) eine Vertretung ablehnt oder einen Dritten zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten ausdrücklich bevollmächtigt hat. Denn eine Bevollmächtigung geht auch dem Ehegattenvertretungsrecht vor. Es darf ferner auch kein Betreuer bestellt sein, in dessen Aufgabenkreis die fragliche Behandlung fällt.

Achtung: Die Berechtigung nach § 1358 BGB, Behandlungsentscheidungen zu treffen, endet, wenn die Bewusstlosigkeit oder Krankheit nicht mehr vorliegt oder mehr als sechs Monate seit deren Feststellung durch den (Zahn)Arzt vergangen sind. Das Ehegattenvertretungsrecht ist also zeitlich auf sechs Monate befristet. Zu beachten ist ferner, dass der (Zahn)Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, sich sowohl schriftlich versichern lassen muss, dass das Vertretungsrecht bisher nicht ausgeübt wurde und kein Ausschlussgrund vorliegt und er selber das Vorliegen der in § 1358 BGB genannten Voraussetzungen schriftlich bestätigen muss.

Abkömmlinge, sonstige Angehörige oder pflegende Personen aus Altenpflegeheimen sind keine gem. § 1358 BGB berechtigten Personen. Ist kein Ehegatte vorhanden, muss dann - sofern keine Vorsorgevollmacht besteht -, durch das Gericht ein Betreuer oder eine Betreuerin für Gesundheitsangelegenheiten bestellt werden, die zur Einwilligung in medizinische Behandlungen berechtigt sind. In dringenden Fällen kann ein Notbetreuer zu bestellen sein.

Achtung: Ist ein Patient oder eine Patientin unerkannt einwilligungsunfähig, hängt die Wirksamkeit des Behandlungsvertrags von der Genehmigung durch den Bevollmächtigten bzw. Betreuer ab. Handelt es sich um eine medizinische Maßnahme, die über das dem Wohl des Patienten dienende notwendige Maß hinausgeht, kann der Bevollmächtigte bzw. Betreuer die Genehmigung unter Umständen insoweit ablehnen. Dem Behandelnden steht dann insoweit auch kein Vergütungsanspruch zu.

Dr. Daniel Combé
Niklas Kohmüller
CASTRINGIUS Rechtsanwälte & Notare

DÜNOW
Steuerberatungsgesellschaft

Fachgerechte Steuerberatung für Zahnärzte:
0421 30 32 79-0
www.steuerberater-aerzte-bremen.de

Dünow Steuerberatungsgesellschaft
Wachmannstraße 7 | 28209 Bremen
Telefon: 0421 30 32 79-0
kontakt@duenow-steuerberatung.de

FACHBERATER
für das Gesundheitswesen
(DStV e.V.)

Neuerungen im Zahnärztlichen Berichts- und Lernsystem „CIRS dent - Jeder Zahn zählt!“
Brief des BZÄK-Präsidenten an alle Praxen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Berichts- und Lernsystem „CIRS dent-Jeder Zahn zählt!“ wird seit 2016 aktiv genutzt. Seitdem haben sich ca. 6500 Zahnärztinnen und Zahnärzte angemeldet und es wurden ca. 200 Berichte eingestellt. Insgesamt haben wir bisher nur positives Feedback zum Berichts- und Lernsystem erhalten. Die Berichte werden als hilfreich für die Praxis angesehen.

Die Erfahrungen zu „CIRS dent-Jeder Zahn zählt!“ haben auch gezeigt, dass das System problemlos läuft. Es wurden bisher keinerlei Intentionen von Berichtenden festgestellt, mit Daten missbräuchlich umzugehen. Die Anonymität der einzelnen Berichte wird vom Projektteam jeweils sichergestellt. Die Auswertung der Nutzerbefragung hat allerdings auch ergeben, dass die "geringe" Zahl der Berichte als verbesserungswürdig angesehen wird.

Vor diesem Hintergrund und da die Zahl angestellter und jüngerer edv-affiner Zahnärztinnen und Zahnärzte in den Praxen seit dem Start des Systems in 2016 stetig zunimmt, sollen zukünftig auch angestellte Zahnärzte einen Registrierungsschlüssel erhalten, um die Mitarbeit aller interessierten Zahnärzte zu befördern und den Nutzerkreis für „CIRS dent“ zu erweitern.

Ab sofort bitten wir Sie daher, auch allen interessierten angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten einen eigenen Registrierungsschlüssel zuzusenden, damit sie sich im System anmelden und aktiv mitarbeiten können.

Wir freuen uns auf interessante Berichte und danken Ihnen für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

Prof. Dr. Christoph Benz
Der Präsident

Teilnahme an einer Umfrage zum Thema Digitalisierung ...

Im Anhang dieses Newsletters finden Sie eine Umfrage der Justus-Liebig Universität Giessen zum Thema Digitalisierung.

Der Leiter Prof. Dr. Bernd Wöstmann und die BZÄK bitten Sie um Unterstützung. Die Teilnahme dauert ca. 20 Minuten und richtet sich an alle praktizierenden Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Es scheint eine Diskrepanz zwischen den Werbeversprechen der Industrie und unserem zahnärztlichen Alltag zu geben. Lassen Sie uns daher gemeinsam ein bisschen Objektivität in das Thema DIGITALISIERUNG bringen. Mit Unterstützung der Zahnärztekammer Bremen möchten wir eine Umfrage durchführen mit dem Ziel, den aktuellen Stand der Digitalisierung von Zahnarztpraxen in Bremen zu untersuchen.

JUSTUS-LIEBIG-UNIVERSITÄT GIESSEN

Nein zur Ausbildungsplatzabgabe

Trotz aller Proteste der Bremer Arbeitgeberverbände hat die Bremische Bürgerschaft das „Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsunterstützungsfonds“ am 23.03.2023 beschlossen. Auch die Zahnärztekammer Bremen hat sich an dem Protest beteiligt. Der Vorstand hält diese Ausbildungsplatzabgabe aus mehreren Gründen für nicht zielführend; ja gar für sinnlos. Wie geht es jetzt weiter? Die Handelskammer Bremen erhebt auf Basis eines verfassungsrechtlichen Gutachtens (Prof. Dr. Christian Waldhoff, HU Berlin) eine Normenkontrollklage vor dem Bremer Staatsgerichthof gegen dieses Gesetz. Wir beteiligen uns an der Klage und damit auch an den Kosten des Verfahrens.

Jörg Bauer, HGF der Kammer, vor der Bürgerschaft

GOZ-Tipp von Britta Meyer
Zuschläge: welche, wann, wofür?
Teil 2 – Zuschläge in der GOÄ

AdobeStock_523000829 1

Neben den OP-Zuschlägen gibt es in der GOÄ ebenfalls Zuschläge für das Verwenden eines OP-Mikroskops und/oder den Einsatz eines Lasers.

Nr. 440 GOÄ – Zuschlag für das Anwenden eines Operationsmikroskop

Was müssen Sie beachten?

- Der Zuschlag nach der Nr. 440 GOÄ ist „nur" zu bestimmten operativen Leistungen und nur mit dem 1,0-fachen Faktor berechenbar.
- Er kann einmal je Patient/Behandlungstag in Ansatz gebracht werden.
- Fallen an einem Behandlungstag sowohl zuschlagsberechtigte Leistungen aus der GOÄ und der GOZ an, kann nur der höchstbewertete Zuschlag berechnet werden. (Nr. 440 GOÄ – 23,31 € / Nr. 0110 GOZ – 22,50 €).
- Neben Chirurgie- oder Laserzuschlägen ist die Nr. 440 GOÄ berechenbar (es ist dabei unrelevant, ob diese aus der GOÄ oder GOZ stammen).

Achtung: Im Gegensatz zur GOZ existiert in der GOÄ (§ 2 Abs. 3 GOÄ) ein Verbot, welches eine Honorarvereinbarung für die GOÄ-Zuschläge ausdrücklich ausschließt!

Nr. 441 GOÄ – Zuschlag fü das Anwenden eines Lasers

Was müssen Sie wissen?

- Auch hier gilt: einmal je Patient/je Behandlungstag (mehrere zuschlagsberechtigte Leistungen lösen keine Mehrfachberechnung aus) und nur zu bestimmten Leistungen.
- Der Zuschlag beträgt 100 v.H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als 67,49 €. Einfach gesagt, der 1,0-fache Satz der Leistung, die den Zuschlag auslöst.
- Der Laser-Zuschlag kann neben der Nr. 440 GOÄ und Chirurgie-Zuschlägen berechnet werden (unabhängig davon, ob diese aus der GOÄ oder GOZ stammen).

Erfolgt die Anwendung eines Lasers als besondere Ausführung bei anderen Leistungen (z. B. bei der Chirurgie als Skalpellersatz), muss die jeweilige Hauptleistung gemäß § 5 Abs. 2 GOÄ entsprechend gesteigert werden. Denken Sie hier an die Vergütungsvereinbarung gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOÄ.

Wenn in der gleichen Sitzung der Laser als „Zuschlagsposition" und als selbstständige Leistung zum Einsatz kommt, kann „nur" der Zuschlag nach der Nr. 441 GOÄ berechnet werden.

Zuschläge in der Chirurgie nach den Nrn. 442 bis 445 GOÄ

Für alle chirurgischen Zuschläge gilt:

- einmal je Patient/je Behandlungstag mit dem 1,0-fachen Faktor,
- berechnet wird immer der „höchste" Zuschlag,
- die Zuschläge für das OP-Mikroskop und/oder den Laser sind zusätzlich berechnungsfähig (unabhängig davon, ob diese aus der GOÄ oder GOZ stammen)

Welcher Zuschlag wofür?

Nr. 442 GOÄ – für Eingriffe mit einer Punktzahl von 250 – 499
Nr. 443 GOÄ – für Eingriffe mit einer Punktzahl von 500 – 799
Nr. 444 GOÄ – für Eingriffe mit einer Punktzahl von 800 – 1199
Nr. 445 GOÄ – für Eingriffe ab einer Punktzahl von 1200

Nicht vergessen: anders als in der GOZ können Sie in Verbindung mit chirurgischen Leistungen aus der GOÄ ein OP-Set (§ 10 GOÄ) berechnen und zwar unabhängig davon, ob für die Leistung ein OP-Zuschlag vorgesehen ist.

Berechnungsfähige einmal verwendbare Materialen eines OP-Sets:

- sterile Selbstklebefolie
- OP-Hauben
- Schlauchüberzüge
- OP-Mantel
- OP-Abdecktücher
- OP-Überschuhe
- Nahtmaterial
- Schlauch für Kochsalzlösung
- Chirurgischer Absaugschlauch
- Isotonische Kochsalzlösung

Welche Zuschläge gibt es noch?

- Nr. 446 GOÄ - Zuschlag bei ambulanter Durchführung von Anästhesieleistungen, die mit Punktzahlen von 200 bis 399 Punkten bewertet sind.
- Nr. 447 GOÄ - Zuschlag bei ambulanter Durchführung von Anästhesieleistungen, die mit Punktzahlen von 400 und mehr Punkten bewertet sind.

Die Zuschläge nach den Nrn. 446 und 447 GOÄ sind anästhesiologischen Leistungen des Abschnitts D zuzuordnen. Der Zugriff auf Abschnitt D der GOÄ ist gemäß § 6 Abs. 2 GOZ für Zahnärzte ausgeschlossen, aber nicht für MKG-Chirurgen/Chirurginnen.

Sie haben Notdienst oder behandeln außerhalb Ihrer regulären Sprechstunde? Dann bringen Sie folgende Zuschläge in Ansatz:

- Zuschlag A der GOÄ
  - Zuschlag für außerhalb der Sprechstunde erbrachte Leistungen (z. B. sprechstundenfreier Mittwochnachmittag).
- Zuschlag B der GOÄ
  - Zuschlag für erbrachte Leistungen in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr oder 6 und 8 Uhr, wenn dieses außerhalb Ihrer Sprechstunde liegt
- Zuschlag C der GOÄ
  - Zuschlag für in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr erbrachte Leistungen
- Zuschlag D der GOÄ
  - Zuschlag für an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen erbrachte Leistungen
- Zuschlag K1 der GOÄ
  - Zuschlag zu Untersuchungen nach den Nrn. 5 und 6 GOÄ bei Kindern bis zum vollendeten 4. Lebensjahr

Die Zuschläge nach den Buchstaben A, B, C, D und K1 sind nur mit dem einfachen Gebührensatz berechnungsfähig. Sie dürfen unabhängig von der Anzahl und Kombination der erbrachten Leistungen je Inanspruchnahme des Arztes nur einmal berechnet werden.

Mehr Herzlichkeit tut allen gut ...

Liebe Ausbilder,
liebe ZFAs,

wir bekommen täglich Anrufe von Auszubildenden, die die Praxis wechseln wollen. Sofern ein Aufhebungsvertrag in gegenseitigem Einvernehmen geschlossen wird, vermitteln wir die Auszubildenden in eine neue Praxis. Die Gründe für den Wechselwunsch der Auszubildenden sind immer die Gleichen:

- Überforderung (durch den Personalmangel, der in der Praxis herrscht)
- Schlechtes Betriebsklima (unfreundlicher Ton der ZFAs)
- Keine Wertschätzung („billige Arbeitskraft")

Eine Praxis am Laufen zu halten ist Teamarbeit. Nur gemeinsam, mit Spaß und Freude am Beruf, kann die Praxis erfolgreich geführt, Patienten gut behandelt werden und ZFAs und Auszubildende zufrieden mit ihrem Arbeitstag in den Feierabend gehen.

Häufig hören wir Aussagen wie: „Ich mache meine Ausbildung noch zu Ende, dann will ich nie wieder in einer Praxis arbeiten!". So beheben wir nicht den Mangel an Fachkräften. Da drehen wir uns im Kreis. Da muss sich etwas ändern!

Aufgaben hierarchisch nach unten zu verteilen ist nicht mehr zeitgemäß. Wir mochten das schon in unserer Ausbildung nicht und die heutigen Auszubildenden erst recht nicht („Generation Z"). Die Zeiten haben sich geändert. Andere Branchen warten nur auf unsere Azubis.

Wir bitten alle ausbildenden Praxen: Setzen Sie sich zusammen und überlegen Sie gemeinsam, wie der Arbeitsalltag unter den schwierigen Bedingungen für alle schöner werden kann. Alle müssen mithelfen. Und vor allem: seid freundlicher zueinander. Auch Kritik kann man freundlich verpacken. Wir benötigen jede Auszubildende/jede Fachkraft. Wir wollen alle mitnehmen! Und keinen verlieren!

Gerne unterstützen wir Sie und geben Tipps. Rufen Sie uns an.
Ina Pischke, 0421 33303 22 oder Oksana Wakengut, 0421 33303 66

Ihre Zahnärztekammer

Das neue A-Team ... ZFA-Ausbildung

Wir freuen uns auf das neue Team Ausbildung:

Kerstin Tschorn, Oksana Wakengut, Ghazaleh Zilke (Passgenaue Besetzung) und Ina Pischke (Nachhilfe) kümmern sich gemeinsam um alle Belange rund um die Ausbildung.

Wir freuen uns, dass Oksana Wakengut ein neues Mitglied unseres Teams ist. Frau Wakengut ist 41 Jahre alt, Mutter einer Tochter und kommt aus Bremen-Nord. Wir hoffen, Sie findet ihre neue Aufgabe lohnend und herausfordernd. Willkommen an Bord!

v.l.n.r. Ina Pischke, Ghazaleh Zilke, Kerstin Tschorn, Oksana Wakengut

Freisprechungsfeier am 28.06.2023,
16.00 Uhr,
im Weserstadion in der
VIP Lounge

Eingeladen sind: alle erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Abschlussprüfung sowie deren Ausbilderinnen und Ausbilder, die Eltern und der Partner

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Muss ich nach der Schule in die Praxis? BBiG § 15 (3)

Nein. In Bremen haben wir Blockunterricht mit mindestens 25 U-Stunden (an mindestens fünf Tagen). Das ist gleichgestellt mit einer Vollzeitwoche. Du musst also nach der Schule nicht in die Praxis. Du hast Zeit zum Lernen und Ausruhen. Dein Ausbilder muss dich freistellen.

Freistellung während der Berufsschulzeit (§ 15 BBiG)

Deine Ausbildungspraxis ist verpflichtet, dich zur Berufsschule zu schicken. Dein Ausbilder darf dich in dieser Zeit nicht zum Arbeiten in der Praxis einsetzen. Die Teilnahme am Unterricht geht der betrieblichen Ausbildung vor.

Nachhilfe (§ 15 und 19 des BBiG)

Auch die Nachhilfe ist Arbeitszeit und wird entsprechend angerechnet und vergütet.

Überstunden (§ 17 BBiG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG)

Seit Mai 2019 ist dein Betrieb verpflichtet, deine Arbeitsstunden und die Pausen zu erfassen (elektronisch oder manuell). Sollte dies bei dir nicht der Fall sein, schreibe deine geleisteten Arbeitszeiten auf die Minute auf. Bitte ergänze, was du in deinen Überstunden gemacht hast und wer ggf. dabei war. Falls dein Betrieb nicht von sich aus deine Überstunden in Freizeit ausgleicht oder ausbezahlt, sprich dies bei deinem Ausbilder an. Sammle deine Zeitnachweise, damit du später deine Arbeit belegen kannst.

Minusstunden (BBiG § 19)

Wenn du Minusstunden angesammelt hast: Der Betrieb muss dir nach § 19 des BBiG die Ausbildungsvergütung weiterzahlen, wenn die Ausbildung aus Gründen, für die du nichts kannst, ausfällt. Zum Beispiel: Dein Ausbilder bzw. deine Ausbilderin schickt dich zwei Stunden früher nach Hause, weil es nichts mehr zu tun gibt. Du bist dann freigestellt. Das heißt, diese Zeit gilt für dich als Arbeitszeit und muss dir deswegen auch bezahlt werden. Bitte beachte: Damit hast du keine Minusstunden.

Ausbildungsnachweisheft BBiG § 14 (5. 2)

Du musst ein Berichtsheft führen. Ab Sommer 2023 ist dies digital möglich. Dein Ausbilder ist verpflichtet, dich daran zu erinnern und deine Berichte durchzusehen. Du bist verpflichtet, auch ohne Aufforderung deine Berichte vorzulegen. Im Gesetz steht, dass du deine Berichte während der Arbeitszeit schreiben sollst.

Habe ich vor der Prüfung frei? BBiG § 15 Abs. 1
Ja. Am Tag vor deiner Abschlussprüfung muss dich dein Ausbilder freistellen. Dieser freie Tag gilt als Arbeitszeit (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 BBiG).

Muss ich Fenster putzen? Oder die Toiletten? BBiG § 14 (3)
Nein. Auszubildende dürfen nur Aufgaben ausführen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften entsprechen.

Betriebsklima/Fürsorgepflicht (BBiG § 14 Abs. 1 Nr. 5)
Dein Ausbilder hat die Aufgabe, dich charakterlich zu fördern und darauf zu achten, dass du sittlich und körperlich nicht gefährdet bist. Ein Ausbildungsverhältnis ist kein Arbeitsverhältnis. Am Besten kann man es mit einem Erziehungsverhältnis vergleichen. Dein Ausbilder muss sich um den Betriebsfrieden und um ein gutes Miteinander kümmern.

Vergütung (§ 17 Abs. 1 BBiG)
Deine Ausbildungsvergütung steigt in jedem Ausbildungsjahr an. Die Erhöhungen, die die Zahnärztekammer festlegt, gelten auch für bestehende Verträge. Informiere dich bei deiner Zahnärztekammer oder lege dort deine Gehaltsbescheinigung vor.

Ich fühle mich nicht wohl in der Praxis. Muss ich bleiben?
Wende dich an die Zahnärztekammer. Schreibe auf, was dir an deiner Praxis/deinem Chef/deiner Chefin/an deinen Kollegen nicht gefällt. Wir beraten dich gerne und vermitteln in Konfliktfällen. In Ausnahmefällen ist auch ein Praxiswechsel möglich. Zuvor solltest du jedoch versuchen, mit deinem Ausbilder/deiner Ausbilderin in einem Gespräch die Unstimmigkeiten zu klären.

Deine Ansprechpartnerinnen in der Zahnärztekammer:
Oksana Wakengut 0421 33303 66
Ghazaleh Zilke 0421 33303 65
Ina Pischke 0421 33303-22

FORTBILDUNGSINSTITUT
DER ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN

Viva Apollonia

Unser FIZ lädt ein zum

Tag der Praxen

Samstag
1. Juni **2024**

im ATLANTIC-HOTEL UNIVERSUM in Bremen

Programmübersicht folgt...

Warm-up

Da simmer dabei!
Dat es prima!
VIVA APOLLONIA!

Wir starten am Freitagabend mit einer Grillparty.

Wir freuen uns auf Sie!

Karrieresprechstunde in der FIZ-Buschhöhe

Am 26.04.2023 hat uns die Abschlussklasse aus Bremerhaven in der Buschhöhe besucht. Die Klassenlehrerin Frau Recker und 15 motivierte Schülerinnen kamen zu uns in die Karrieresprechstunde. Gemeinsam mit Frau Hötte hat Tanja Linné über die Vielfalt des Berufes und über die Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten informiert. Die Schülerinnen waren sehr interessiert, haben viele Fragen gestellt und konnten sich am Phantomkopf ausprobieren. Fazit der Teilnehmerinnen: Eine Kammer zum Anfassen. Linné regte an zu neuen Ideen und Perspektiven. Glücklich und motiviert verließen die Schülerinnen die Buschhöhe.

Wiederholung im nächsten Jahr nicht ausgeschlossen.

Der Diabetespatient in der Zahnarztpraxis... ... und seine effiziente und sichere Betreuung Der 6. Schritt Dozentin: Monique Becken	Kurs-Nr.: 23024 Mi.: 07.06.2023, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe
Prophylaxe: auf ein Neues Für Prophylaxe-Wiedereinsteiger Dozenten: Dr. Jan Peter Reineke, Ester Hoekstra, Anja Werner	Kurs-Nr.: 23015 Fr.: 09.06.2023, 15:00 - 18:30 Uhr Sa.: 10.06.2023, 09:00 - 14:00 Uhr Ort: Fr: Zahnärztekammer Sa: FIZ-Buschhöhe
PAR-Curriculum Modul 2 Nichtchirurgische PAR-Therapie in der Praxis Von der Vorbehandlung bis zur Nachsorge (WORKSHOP) Dozenten: Prof. Dr. Georg Petersilka	Kurs-Nr.: 23541 Sa.: 17.06.2023, 09:00 - 17:00 Ort: FIZ-Buschhöhe
Totalprothesen Die Versorgung des zahnlosen Patienten Dozent: Priv.-Doz. Dr. med. dent habil Thomas Klinke	Kurs-Nr.: 23513 Fr.: 23.06.2023, 14:00 - 20:00 Uhr Sa.: 24.06.2023, 09:00 - 16:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
PAR-Curriculum Modul 3 Chirurgische, regenerative und resektive PAR-Therapie (ein Überblick), Nahttechniken Dozenten: Prof. Dr. Christian Graetz & Dr. Sonja Sälzer	Kurs-Nr.: 23542 Fr.: 23.06.2023, 09:00 - 17:00 Uhr Sa.: 24.06.2023, 09:00 - 17:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe
Chirurgie & Implantologie Hands-On - Modul 1 Dozentin: Dr. Nina Psenicka	Kurs-Nr.: 23521 Fr.: 30.06.2023, 09:00 - 17:00 Uhr Ort: FIZ-Buschhöhe
Die Ausbildungsbeauftragte Für einen organisierten Ablauf der ZFA-Ausbildung Dozent: Frank Wooßmann	Kurs-Nr.: 23049 Fr.: 30.06.2023, 15:30 - 20:30 Uhr Sa.: 01.07.2023, 09:00 - 16:00 Uhr Ort: Zahnärztekammer
GOZ Teil II - Workshop Alles zum 2,3-fachen Satz, oder wie??? Dozentin: Birthe Gerlach	Kurs-Nr.: 23805 Mi.: 05.07.2023, 14:00 - 20:00 Uhr Ort: Online

50jährige Praxistätigkeit

Ein außergewöhnliches Jubiläum beging Dr. Bernhard Buchwald sen. am 01.04.2023: 50 Jahre tätig als Zahnarzt. 50 Jahre im Dienste der Patienten und immer für seine Mitarbeiter da. Eine bemerkenswerte Lebensleistung.

Wir sagen herzlichen Glückwunsch!